Begründung

und

Umweltbericht (Eigenständiger Bericht)

zum

Bebauungsplans Nr. 14
"Berghecke"
der Gemeinde Lippetal im Ortsteil Oestinghausen

Kreis Soest, im Januar 2009

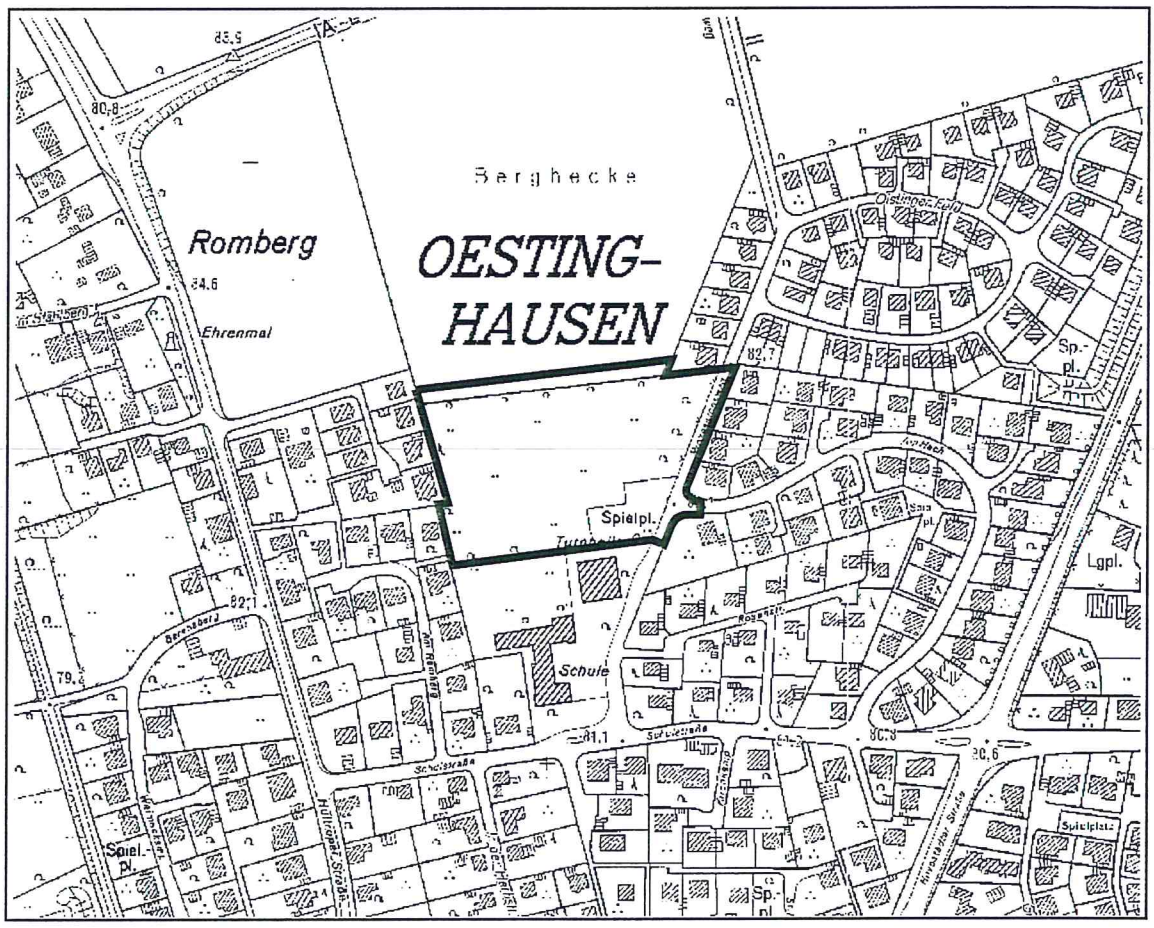

HELLWEG

...Region im Herzen Westfalens

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Grundlagen der Planung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

1.3 Bestehende Verhältnisse

2 Bauleitplanerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

2.2 Flächennutzungsplan

2.3 Sonstige Planungen

3 Bauleitplanung und Gestaltung

3.1 Städtebauliches Konzept

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Äußere Erschließung

3.2.2 Innere Erschließung

3.2.3 Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-

3.3 Ver- und Entsorgung

3.3.1 Altlasten

3.3.2 Energieversorgung / Kommunikationsnetz

3.3.3 Wasserwirtschaft

3.3.3.1 Trink- und Brauchwasser

3.3.3.2 Abwasserbeseitigung

3.3.3.3 Niederschlagswasser

3.4 Immissionsschutz

3.5 Denkmalschutz

4 Grünplanung

4.1 Grünordnerisches Konzept

4.2 Eingriffsregelung

4.3 Kompensationsermittlung

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

5 Umweltbericht

(Eigenständiger Bericht als Teil der Begründung)

Allgemeine Grundlagen der Planung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Lippetal ist daran interessiert, die städtebauliche Entwicklung in ihren Ortsteilen nachhaltig zu fördern und legt dabei besonderen Wert auf die Schaffung von attraktiven und zentrennahen Baugebieten in ihren Hauptorten, um eine ausgewogene Auslastung der Infrastruktur und die Möglichkeit der „kurzen Wege" zu gewährleisten. Wichtig ist der Gemeinde dabei, dass in der verbindlichen Bauleitplanung vorrangig die Entwicklungsabsichten des Flächennutzungsplans berücksichtigt und ausgeschöpft werden. Größere Freiflächen innerhalb und in Randlagen der bebauten Bereiche werden hierbei kontinuierlich auf ihre Verfügbarkeit und mögliche Nutzbarmachung überprüft und im parlamentarischen Raum diskutiert.

Der Ortsteil Oestinghausen hat sich in den letzten Jahren zu einem attraktiven Wohnstandort mit einem steigenden Infrastrukturangebot im Städtedreieck Hamm, Soest und Lippstadt entwickelt. Die Kapazität an verfügbaren Bauplätzen im Innenbereich oder in bestehenden Bebauungsplänen ist jedoch erschöpft und weiteres Bauland kann nur über die Bauleitplanung bereitgestellt werden. Im o. g. konkreten Fall konnte die Gemeinde Lippetal nun Grundstücksflächen nördlich der St. Stephanus-Grundschule erwerben, die überplant werden sollen.

Die Gemeinde Lippetal will somit durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans verbindliche Baurechte für die zukünftige Wohnbauentwicklung schaffen. Durch die Größe der Fläche können bei der Planung die städtebaulichen Belange wie auch die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden und in ein ausgewogenes Konzept einfließen, wobei evtl. weitere (Ausgleichs-)Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft berücksichtigt werden müssen. Ziel dieses Plans soll es sein, die allgemeinen Anforderungen des Baugesetzbuches mit den örtlichen Gegebenheiten planerisch sinnvoll abzuwägen und zu konkretisieren, um neuen Wohnraum auf geplanten 27 Grundstücken (tlw. Doppelhausbebauung) zu schaffen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,1 ha liegt am nördlichen Ortsrand von Oestinghausen mit einer Ost-West-Ausdehnung von ca. 140 bis 200m zwischen der Wohnbebauung am „Prozessionsweg", der die östliche Grenze bildet und den Wohngebäuden an den Straßen „Am Romberg" und „Hultroper Straße", die sich im Westen an das Plangebiet anschließen. Im Süden bildet das Schulgelände der St. Stephanus-Grundschule von Oestinghausen die Grenze und parallel dazu verläuft die nördliche Grenze des Bebauungsplans in einem Abstand von ca. 120 m.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil M 1:500 ersichtlich.

1.3 Bestehende Verhältnisse

Die Hauptnutzung des Bebauungsplangebiets besteht aus einem beinahe ebenen Grünland (Wiese) und einer durchgehenden Randeingrünung, die aus verschiedenen Gehölzelementen besteht. Besonders markant sind dabei die ausgewachsenen Hochstämme am südlichen Planrand und eine durchgehende mehrreihige Hecke an der Nordseite als Abgrenzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden. Die Wiese wird als Spiel- und Bolzplatz von den Kindern und Jugendlichen aus der näheren Umgebung genutzt.

An das o. g. Plangebiet schließt sich im Westen die Wohnsiedlung „Romberg“ mit ihren Hausgärten an, in denen das freistehende, eingeschossige Einfamilienhaus Standard ist. Im Süden liegt unmittelbar angrenzend das Schulgelände der St. Stephanus-Grundschule mit seiner Freifläche und Turnhalle, während sich hinter der prägnanten Hecke im Norden Ackerflächen bis an die Landesstraße 636 erstrecken. Im Osten führt der „Prozessionsweg“, von dem die Erschließung des neuen Bebauungsplans „Berghecke“ erfolgt, an dem Gebiet vorbei. Im Anschluss daran liegen in östlicher Richtung die Baugebiete „Unter der Kuhle“ und „An der Hovestädter Straße“ mit ihrer überwiegenden Einzelhausbebauung.

2 Bauleitplanerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Nordrhein-Westfalen findet sich die Gemeinde Lippetal in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur wieder. Entsprechend den Kriterien zur zentralörtlichen Gliederung wie Einwohnerzahl und Bedeutung im Raum wird das Gemeindegebiet als Grundzentrum eingestuft.

Im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) des Regierungsbezirks Arnsberg ist der Ortsteil Oestinghausen nicht als Wohnsiedlungsbereich dargestellt, sondern liegt in einem Agrarbereich.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lippetal mit Wirkung zum 25.02.1980 stellt für die o. g. Bebauungsplanfläche eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dar. Diese Flächendarstellung steht den Planungszielen entgegen, so dass eine Flächennutzungsplanänderung erfolgen muss. Die Gemeinde Lippetal wird daher die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans einleiten.

2.3 Sonstige Planungen

Das Vogelschutzgebiet „Hellweg-Börde“ sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht in beachtenswerter Nähe zum Plangebiet.

3 Bauleitplanung und Gestaltung

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Ortsteil Oestinghausen entwickelt sich immer mehr zu einem gefragten Wohnstandort im Nahbereich zum Zentralort Herzfeld/Hovestadt. Die gute Anbindung über die B 475 nach Soest sowie nach Hamm und Beckum bilden weitere positive Standortkriterien. Ebenso trägt die steigende Zahl von Infrastruktureinrichtungen, bei niedrigen Baulandpreisen, zur Nachfragebelebung bei. So entstanden über Bebauungspläne in den letzten Jahren vorwiegend mit Einzelhäusern bebaute Wohnbaugebiete an den Ortsrändern Oestinghausens.

Die Gemeinde Lippetal verfolgt schon über Jahre hinweg das Ziel, durch eine aktive Baulandpolitik, in dem sie Eigentümer und Vermarkter des Baulandes wird, die ökologischen und ökonomischen Voraussetzungen zu schaffen, damit breiten Schichten der Bevölkerung die Eigentumsbildung auf bezahlbaren, d. h. nicht an der Gewinnmaximierung orientierten Grundstücken, ermöglicht wird.

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen und kann sich bei Ausnutzung der gesamten Nutzungspalette mit Ausnahme von Gartenbaubetrieben und Tankstellen zu einem vielfältig strukturierten Bereich entwickeln. Hierzu trägt auch die Bauweise mit im Gebiet abschnittweise festgesetzten Einzel- und Doppelhäusern bei, die unterschiedliche Bauformen zulässt, was auch durch die gestalterischen Festsetzungen von unterschiedlichen Dachformen wie Pult-, Sattel- oder Krüppelwalmdächern unterstrichen wird. Um dabei jedoch für den Planbereich eine unkontrollierte Höhenentwicklung zu vermeiden, sind im Bebauungsplangebiet nur Gebäude zulässig, deren Firsthöhen kleiner als 9,5 m sind und deren Erdgeschossfußböden nicht höher als 0,7 m über dem Straßenniveau liegen.

Damit bei den Grundstücken, die eine Fläche zwischen 370 qm (Doppelhaushälfte) und 800 qm haben und im Durchschnitt ca. 550 qm groß sind, eine optimale Ausnutzung möglich ist, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Zusammen mit den großzügig festgelegten überbaubaren Flächen, die variable Gebäudestandorte zulassen, können so spätere unnötige Härten beim Bau von z. B. Wintergärten und/oder weiteren Nebenanlagen vermieden werden. Um eine zusammenhängende Wirkung zwischen dem Hauptgebäude und den Garagen sowie Stellplätzen zu erreichen, dürfen diese Nebenanlagen die hinteren Baugrenzen nur um max. 4,0 m überschreiten. Überdies hat diese Festsetzung eine nachbarschützende Wirkung und ermöglicht überwiegend eine optimale Ausnutzung der Grundstücksfreiflächen.

Um dem gesamten Bereich an der Peripherie Oestinghausens dennoch eine einheitliche Wirkung im Ortsgefüge zu geben, wird bei den Dachformen mit einer Dachneigung von 15° bis 45° der Gestaltungsspielraum über Festsetzungen der Drempelhöhe, der Gaubenlänge und der Dacheindeckung im städtebaulich zulässigen Rahmen eingeengt, was dennoch einen großzügigen Dachausbau zulässt. Die Farbgebung für die Dacheindeckung wurde in Anlehnung an die charakteristische Bebauung in diesen Gebieten gewählt, um Auswüchse, die das Ortsbild stören, zu vermeiden.

Durch diese Festsetzungspalette (s. a. Planlegende) kann ein homogenes, aber trotzdem individuelles städtebauliches Erscheinungsbild in diesem Ortsbereich entstehen und eine hohe Wohnqualität erreicht werden.

3.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über den „Prozessionsweg", der im Einmündungsbereich der Straße „Am Hach" mit einem kleinen Kreisverkehrsplatz ausgebaut werden soll. Vom geplanten Kreisverkehr führt eine Erschließungsstraße in das neue Bebauungsplangebiet.

3.2.1 Äußere Erschließung

Der Bereich des o. g. Bebauungsplans ist über den „Prozessionsweg" an das innerörtliche Straßennetz angeschlossen und dann weiter über die B 475, die L 636 und die L 738 an das überörtliche Straßennetz angebunden.

3.2.2 Innere Erschließung

Das Gebiet des Bebauungsplans wird durch eine 6,5 m breite Gemeindestraße erschlossen, von der drei 4,5 m breite Stichstraßen abzweigen und die hinteren Bauzeilen anbinden. Im Südwesten des Plangebiets erfolgt eine Fußwegeverbindung von der Straße „Am Romberg" direkt in das Plangebiet.

Über zwei Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im nördlichen Bereich wird ein Zugang aus dem Gebiet zu der Entwicklungsfläche am Nordrand des Bebauungsplans ermöglicht und ein weiteres Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Süden gewährleistet einen Zugang zum Schulgelände.

3.2.3 Öffentlicher Personennahverkehr -ÖPNV-

Aus dem o. g. Bebauungsplangebiet sind die Haltestellen der Buslinie an der „Hultroper Straße" in Richtung Soest-Lippborg und an der „Hovestädter Straße" in Richtung Soest-Herzfeld in wenigen Minuten fußläufig zu erreichen.

3.3 Ver- und Entsorgung

3.3.1 Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind im o. g. Änderungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt.

3.3.2 Energieversorgung / Kommunikationsnetz

Die Versorgung des Plangebiets wird durch den Anschluss an das vorhandene Stromnetz der RWE sichergestellt.

3.3.3 Wasserwirtschaft

3.3.3.1 Trink- und Brauchwasser

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluss an das Netz der Wasserwerke Beckum sichergestellt.

3.3.3.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Kanalisation in Oestinghausen mit Anschluss an die Zentralkläranlage Lippetal.

3.3.3.3 Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser wird entsprechend den Richtlinien des § 51a Landeswassergesetz (LWG) in die vorhandenen Kanäle der Straße „Prozessionsweg" abgeführt.

3.4 Immissionsschutz

Die Lärmimmissionen der L 636 als übergeordnete Straße, die in einem Abstand von über 250 m zur nördlichen Bauzeile liegt, sind so gering, dass sie vernachlässigt werden können, ebenso wie die Immissionen des weiteren das Plangebiet umgebenden Straßennetzes.

Weitere Emittenten in der Umgebung des Plangebiets sind die landwirtschaftlichen Betriebe Schröder und Dieckmann-Großhundorf nördlich der L 636, die mit ihrer Tierhaltung und den damit verbundenen Geruchsausbreitungen auf das Bebauungsplangebiet schädlich einwirken könnten. Die Gemeinde Lippetal hat darum im Frühjahr 2008 den TÜV Nord Systems GmbH&Co. KG mit Sitz in Essen beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich des o. g. Plans abzugeben. Die Gutachter kommen dabei zu der Schlussfolgerung, dass selbst bei einer Aufstockung des Tierbestandes auf 2000 Mastschweine je Betrieb die zulässigen Geruchsimmissionen im Bebauungsplangebiet nicht überschritten werden und somit keine erhöhten Geruchsbelästigungen für die zukünftigen neuen Bewohner zu erwarten sind (s. a. Gutachten TÜV Nord).

3.5 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761-1261, Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

4 Grünplanung

4.1 Grünordnerisches Konzept

Im o. g. Bebauungsplangebiet liegen besonders im südlichen und nördlichen Bereich sensible ökologische Funktionsräume, die es gilt, in ihren Strukturen zu bewerten und in ihren erhaltenswerten Funktionen zu sichern. Die Gemeinde Lippetal hat das Büro LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR in Anröchte beauftragt, parallel zu den städtebaulichen Planungszielen, das Plangebiet auf seinen ökologischen Gehalt hin zu untersuchen und den Umweltbericht zu erstellen, der Teil dieser Begründung ist.

Die Aussagen der natur- und landschaftsfachlichen Untersuchung wurden im Planteil dahingehend berücksichtigt, dass die Hecke am nördlichen Rand des Bebauungsplans als prägendes Landschaftselement über eine Erhaltungsfestsetzung gem. § 9 (1), Nr. 25b BauGB in seiner Grundsubstanz geschützt wird und in eine sich daran anschließende Entwicklungsfläche gem. § 9 (1), Nr. 20 BauGB hinein erweitert und verlagert wird.

Die vorhandenen Bäume im Plangebiet widersprechen tlw. den städtebaulichen Zielvorstellungen. Sie wurden aber, wenn es sich um markante und auf längere Sicht lebensfähige Hochstämme handelt, nicht überplant, sondern wurden bei den möglichen Gebäudestandorten im Bebauungsplan berücksichtigt. Das Interesse der Gemeinde Lippetal ist es, diese Bäume auch im späteren Vermarktungsprozess möglichst zu erhalten. Weitere junge und nicht so wertvolle, aber auch ältere und nur noch zeitlich begrenzt lebensfähige Gehölze entlang der Straße „Prozessionsweg“ oder am westlichen und südlichen Planrand werden ausgedünnt, bzw. sind Teil der nicht überbaubaren Flächen.

Weitere Erläuterungen findet man hierzu im Umweltbericht zum o. g. Bebauungsplan.

4.2 Eingriffsregelung

S. Umweltbericht

4.3 Kompensationsermittlung

S. Umweltbericht

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

S. Umweltbericht

5 Umweltbericht

Die Neuformierungen von Bodennutzungen in einem Bebauungsplan haben in der Regel unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt, da hierdurch konkrete Veränderungen, hauptsächlich in Form von Versiegelungen und dem Verlust von Landschaftselementen, stattfinden. Die Auswirkungen eines Bebauungsplan gilt es zu ermitteln, zu bewerten, zu kompensieren oder zu unterlassen.

Aus diesen Gründen wurde das Büro LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR in Anröchte beauftragt, für das o. g. Gebiet eine ökologische Untersuchung durchzuführen, deren Ergebnisse in einen Umweltbericht einflossen, der Bestandteil dieser Begründung ist.

Umweltbericht
zum
B-Plan Nr. 14
„Berghecke“
der Gemeinde Lippetal im Ortsteil Oestinghausen



im Auftrag der

Gemeinde Lippetal
Abteilung Bauamt
Bahnhofstraße 7
59510 Lippetal

Ausfertigung: 1

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR

Umweltbericht
zum
B-Plan Nr. 14
"Berghecke"
der Gemeinde Lippetal im Ortsteil Oestinghausen

im Auftrag der

Gemeinde Lippetal
Abteilung Bauamt
Bahnhofstraße 7
59510 Lippetal

Stand: Mai 2009

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Klaus-Jürgen Conze
Dipl.-Ing. K. Leuchtmann

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947-89241 Fax: 02947-89242
www.loekplan.de
buero@ loekplan.de

Inhaltsverzeichnis

1 VORBEMERKUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN 1

2 AKTUELLE SITUATION UND VERANLASSUNG FÜR DIE PLANAUFSTELLUNG2

3 LAGE UND AKTUELLE NUTZUNG IM PLANGEBIET 2

4 DARSTELLUNG DES B-PLANS 3

5 DARSTELLUNG ANDERER RELEVANTER PLÄNE 4

6 DARSTELLUNG DES AKTUELLEN UMWELTZUSTANDS 6

6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope 6
6.1.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte 6
6.1.2 Streng geschützte Arten/ Planungsrelevante Arten 7
6.1.2.1 Amphibien 11
6.1.2.2 Vögel 11
6.1.2.3 Säugetiere - Fledertiere 12
6.1.3 Biotoptypen im Plangebiet 14

6.2 Schutzgut Boden 15

6.3 Schutzgut Wasser 16

6.4 Schutzgut Luft/ Klima 19

6.5 Schutzgut Landschaft 19

6.6 Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung/ Freizeit) 20

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 20

6.8 Zusammenstellung wesentlicher Vorbelastungen im Plangebiet 21

7 PROGNOSE 22

7.1 Methodische Hinweise 22

7.2 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung – Wirkungsprognose 22

7.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – Status-Quo-Prognose 24

8 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN 25

8.1 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen 25

8.2 Eingriffsbilanzierung 27

8.3 Ausgleichssmaßnahme 30

8.4 Monitoring 31

9 ZUSAMMENFASSUNG 33

10 LITERATURVERZEICHNIS 35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4314 „Lippetal“ in den betroffenen Lebensraumtypen: KlGehoel (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken), Aeck (Äcker, Weinberge), Gaert (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen), Gebaeu (Gebäude) und FettW (Fettwiesen- und weiden). Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht. Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen. Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = potentielles Vorkommen. Quelle: LANUV unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html 9
Tab. 2: Begehungsdaten der Fledermauskartierung/ -beobachtungen. 12
Tab. 3: Liste der Biotoptypen im Plangebiet. 14
Tab. 4: Mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter. 23
Tab. 5: Bewertung des Ausgangszustands. 27
Tab. 6: Bewertung der Biotoptypen des Zielzustands nach B-Plan Nr. 14. 29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis), Stand September 2008. (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2008) 4
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lippetal. (GEMEINDE LIPPETAL 1980) 4
Abb. 3: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III (Lippetal – Lippstadt West). (KREIS SOEST 2006) 5
Abb. 4: Darstellung der Ergebnisse der Fledermausbeobachtungen im Plangebiet. 13
Abb. 5: Darstellung der im Plangebiet vorgefundenen Biotoptypen 15
Abb. 6: Ausschnitt aus der hydrogeologischen Karte C 4314 Gütersloh (GD NRW 1979). Der rote Rahmen zeigt die Lage des Plangebietes 18
Abb. 7: Ausschnitt aus der hydrogeologischen Karte C 4314 Gütersloh, Tafel 1 (GD NRW 1979). Der rote Rahmen zeigt die Lage des Plangebietes. 18
Abb. 8: Pflanzschema einer Baumhecke. 26
Abb. 9: Darstellung des Zielzustands nach B-Plan Nr. 14. 28
Abb. 10: Darstellung des B-Plangebietes (rot) und der Ausgleichsfläche (blau) am Tüchgraben westlich der Ortschaft Herzfeld. Entfernung etwa 3,5 km. 30
Abb. 11: Darstellung der Entwicklungsabschnitte im Zuge der naturnahen Entwicklung des Tüchgraben (KLT-Consult 2009). 31

1 Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Lippetal beabsichtigt im Bereich des Prozessionsweges in Oestinghausen einen Bebauungsplan aufzustellen, um neuen Wohnraum auf geplanten 27 Grundstücken zu schaffen.

Teil der Begründung zu diesem B-Plan ist der hier vorliegende Umweltbericht, der in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und dem Verfasser des Entwurfes (Herrn Buschmann, Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung) erstellt wurde.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB Bestandteil der Begründung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen. Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung soll gemäß Baugesetzbuch (BauGB) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln und in einem Umweltbericht beschreiben sowie bewerten. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 BauGB skizziert.

Die Gemeinde Lippetal hat das Landschaftsplanungsbüro LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR in Anröchte im Juni 2008 mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt.

2 Aktuelle Situation und Veranlassung für die Planaufstellung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine große Rasenfläche („Bolzplatz“) innerhalb des Wohngebietes am Prozessionsweg im Bereich der Grundschule Oestinghausen. Die Fläche ist mit einer durchgehenden Randbegrünung in Form von verschiedenen Gehölzelementen versehen. Besonders markant sind dabei die hochgewachsenen Bäume am südlichen Plangebietsrand und eine mehrreihige Hecke an der Nordseite als Abgrenzung zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Norden. Im Zuge der Wohngebietserweiterung soll nun diese Fläche für die Bebauung zur Verfügung gestellt werden.

3 Lage und aktuelle Nutzung im Plangebiet

Das etwa 2 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Oestinghausen. Es wird im Norden durch eine Hecke und einen dahinterliegenden Acker begrenzt. Westlich und östlich grenzen Siedlungen an und die südliche Grenze bildet das Grundschulgelände.

Derzeit dient die Rasenfläche Kindern und Jugendlichen aus der näheren Umgebung als Bolzplatz sowie im südöstlichen Bereich als Spielplatz.

4 Darstellung des B-Plans

Der Bebauungsplan sieht für das Plangebiet mit 27 Grundstücken eine Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern vor, „die unterschiedliche Bauformen zulässt, was auch durch die gestalterischen Festsetzungen von unterschiedlichen Dachformen wie Pult-, Sattel- und Krüppelwalmdächern unterstrichen wird.“ Dabei sind jedoch nur Gebäude zulässig, deren Firsthöhen kleiner als 9,5 m sind. Für eine optimale Flächenausnutzung der Grundstücke wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Um dem gesamten Bebauungsplanbereich dennoch ein einheitliches Erscheinungsbild zu geben, wird bei den Dachformen eine Dachneigung von 15° bis 45° festgelegt. Um den zukünftigen Bewohnern die Möglichkeit zu geben, auf ihren Dächern Solaranlagen anzubringen, wurde die hohe Baumreihe im Süden des B-Plangebietes entfernt (vgl. Abb. 5 und Abb. 9).

Die Verkehrserschließung erfolgt über den „Prozessionsweg“, der im Einmündungsbereich der Straße „Am Hach“ mit einem kleinen Kreisverkehrplatz ausgebaut werden soll. Von diesem führt eine Erschließungsstraße in das neue Bebauungsplangebiet. Innerhalb des Bebauungsgebietes werden die Grundstücke durch eine 6,5 m breite Gemeindestraße erschlossen, von der drei 4,5 m breite Stichstraßen abzweigen und die hinteren Bauzeilen anbinden. Im Südwesten des Plangebietes erfolgt eine Fußwegeverbindung von der Straße „Am Romberg“ zum Schulgelände (KREIS SOEST 2009).

5 Darstellung anderer relevanter Pläne

Regionalplan

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 14 „Berghecke“, Ortsteil Oestinghausen ist im Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) als Agrarbereich (hellgelb) gekennzeichnet.

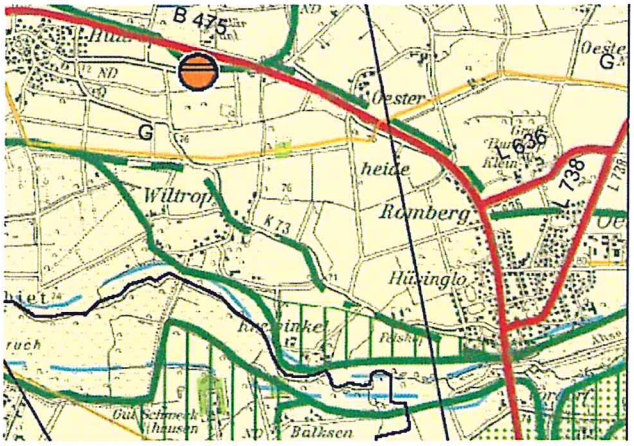

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis), Stand September 2008.
(BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2008)

Flächennutzungsplan

In dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lippetal ist der betroffene Bereich als Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf/ Schule (rosa/ Dreieck auf schwarzem Rechteck) bzw. als Grünflächen/ Spielplatz festgesetzt (vgl. Abb. 2).

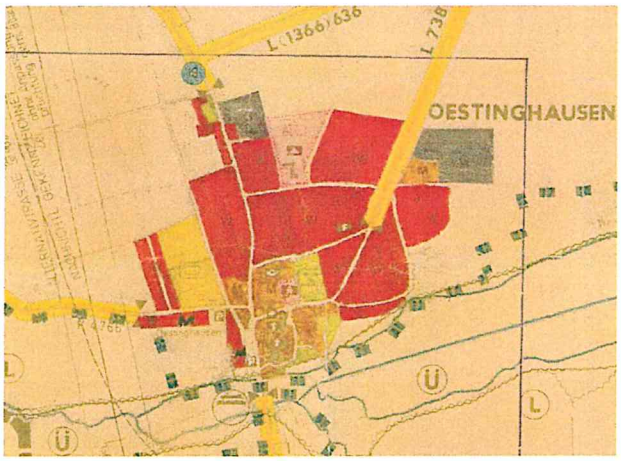

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lippetal.
(GEMEINDE LIPPETAL 1980)

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Oestinghausen und ist als Siedlungsfläche außerhalb des Geltungsbereiches (grau) des Landschaftsplanes III Lippetal - Lippstadt West gekennzeichnet.

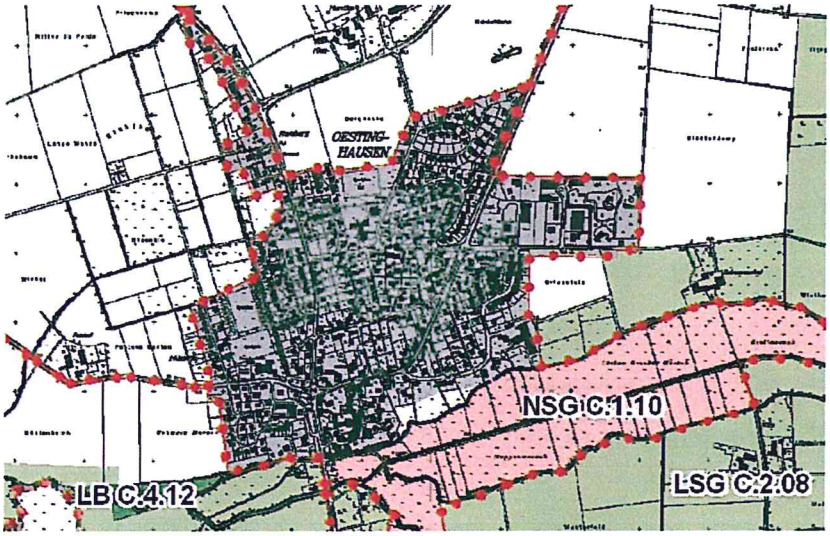

Abb. 3: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III (Lippetal – Lippstadt West).
(KREIS SOEST 2006)

6 Darstellung des aktuellen Umweltzustands

Der derzeitige Umweltzustand setzt sich komplex aus der Ausprägung der Umweltfaktoren (abiotische und biotische Faktoren) sowie den heutigen Nutzungen (durch den Menschen) zusammen. Relevant ist hierbei vor allem auch die Nutzungsintensität und die damit zusammenhängende Vorbelastung des Planungsraumes. Der § 2 des UVPG[1] sowie der Anhang I der SUP-Richtlinie[2] unter Buchstabe f) listen sogenannte Schutzgüter auf[3]. Der Umweltbericht hat die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf diese Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu wird in diesem Kapitel zunächst der aktuelle Zustand skizziert. Diese Beschreibung orientiert sich an den Zielen des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzt sind (vgl. Anlage zu §2 (4) und §2a zum BauGB). Dabei wird das Gewicht auf solche Funktionen der Schutzgüter gelegt, die durch das Vorhaben tatsächlich erheblich beeinflusst werden können.

6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope

In diesem Schutzgut sind der Arten -und Biotopschutz berücksichtigt. Ziele sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), Landschaftsgesetz (LG) NRW sowie auch §1 (6) Nr. 7 BauGB die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und der Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Besonders zu berücksichtigen sind Schutzausweisungen (NSG, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie Darstellungen der Landschaftspläne. Als Schutzfunktionen können v.a. die

- Biotopfunktion und die
- Biotopvernetzungsfunktion

genannt werden.

6.1.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Gebiet des B-Plans Nr. 14 „Berghecke, Ortsteil Oestinghausen“ befindet sich wie im Kap. 5 beschrieben innerhalb der Ortschaft und tangiert keinerlei Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte.

---

1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
2 Anhang I zu Artikel 5 (1) der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Ritchlinie)
3 vgl. auch §1 (6) Nr. 7a, c und d BauGB

6.1.2 Streng geschützte Arten/ Planungsrelevante Arten

Insbesondere durch die Änderung des § 19(3) BNatSchG im April 2002 hat der gesetzlich verankerte Artenschutz an Bedeutung gewonnen. So sind im Rahmen der Eingriffsregelung grundsätzlich **„streng geschützte Arten“** zu berücksichtigen. Gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG handelt es sich hierbei um Arten, die in folgenden Verordnungen bzw. Richtlinien aufgeführt sind:

1. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
2. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie),
3. einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (d.h. Bundesartenschutzverordnung)
4. Anhang I und Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie (Zug- und Rastvögel)

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Der § 42 Abs. 1 BNatSchG regelt außerdem, dass wildlebende streng geschützte Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen gestört werden dürfen.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

<u>Vorkommen dieser Arten im UG</u>

Zur Beurteilung der streng geschützten Arten bzw. der planungsrelevanten Arten wurde das FIS (Fachinformationssystem „streng geschützte Arten“ der LANUV) und das Fundortkataster der LANUV ausgewertet. Die nachfolgende Tab. 1 listet die Arten mit ihrem jeweiligen Status auf, von denen aus dem FIS Vorkommen auf dem Messtischblatt 4314 (Flächengröße ca. 116 km²) bekannt sind. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 52 Arten (43 Vogelarten, 7 Fledermausarten und 2 Amphibienarten).

Für das mittig auf dem Messtischblatt (MTB oder TK25) gelegene, in Proportion sehr kleine Plangebiet (Flächengröße ca. 2 ha) gibt es darüber hinaus keine konkreten Hinweise auf Vorkommen der unten aufgeführten Arten, auch nicht aus dem Fundortkataster.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4314 „Lippetal“ in den betroffenen Lebensraumtypen: KlGehoel (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken), Aeck (Äcker, Weinberge), Gaert (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen), Gebaeu (Gebäude) und FettW (Fettwiesen- und weiden).
Erhaltungszustand – Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht.
Vorkommen: XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen.
Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = potentielles Vorkommen.
Quelle: LANUV unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html

Gruppe	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW
Säugetiere	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G		X		XX	WS/WQ	X
	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)
	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X	(X)	(X)	WS/WQ	X
	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		XX		XX	X/WS/WQ	
	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G					(WS)/(WQ)	
	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X		X	(WQ)	(X)
	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX		XX	WS/WQ	(X)
Amphibien	Kammmolch	Art vorhanden	G		X		(X)		(X)
	Laubfrosch	Art vorhanden	U+		XX		(X)		X
Vögel	Baumfalke	sicher brütend	U		X				
	Blässgans	Wintergast	G			X			XX
	Eisvogel	sicher brütend	G				(X)		
	Feldschwirl	sicher brütend	G		XX	(X)			X
	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-		X		X		X
	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G			XX			X
	Grauammer	sicher brütend	S	erloschen nach 1990		XX			X
	Graureiher	sicher brütend	G		X	X	X		X
	Grauspecht	sicher brütend	U-						(X)
	Großer Brachvogel	sicher brütend	U			(X)			X
	Grünspecht	sicher brütend	G		X		X		X
	Habicht	sicher brütend	G		X	(X)	X		(X)
	Kiebitz	Durchzügler	G			XX			X
	Kiebitz	sicher brütend	G			XX			X
	Kleinspecht	sicher brütend	G		X		X		(X)
	Kranich	Durchzügler	G			X			X

Gruppe	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW
	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X			(X)
	Nachtigall	sicher brütend	G		XX		X		
	Neuntöter	sicher brütend	U		XX				(X)
	Pfeifente	Wintergast	G						X
	Pirol	sicher brütend	U-		X		X		
	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X	X	XX	X
	Rebhuhn	sicher brütend	U			XX	X		X
	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U			X			
	Rotmilan	sicher brütend	S		X	X			(X)
	Saatgans	Wintergast	G			XX			X
	Schleiereule	sicher brütend	G		X	X	X	X	X
	Singschwan	Wintergast	S			(X)			X
	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)	X		(X)
	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G		XX	(X)	X	X	XX
	Sumpfohreule	Wintergast	G			X			X
	Teichhuhn	sicher brütend	G		X		X		
	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X
	Turteltaube	sicher brütend	U-		XX	X	(X)		(X)
	Uferschwalbe	sicher brütend	G			(X)			(X)
	Wachtel	sicher brütend	U			XX			(X)
	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S			X			(X)
	Waldkauz	sicher brütend	G		X		X	X	(X)
	Waldohreule	sicher brütend	G		XX		X		(X)
	Wespenbussard	sicher brütend	U		X				(X)
	Wiesenpieper	sicher brütend	G-			(X)			XX
	Wiesenschafstelze	sicher brütend	G			XX			X
	Wiesenweihe	beobachtet zur Brutzeit	S+			XX			X
	Zwergschwan	Wintergast	S			(X)			X

6.1.2.1 Amphibien

In einer Ackerfläche nordöstlich des Untersuchungsgebietes, in etwa 500 m Entfernung, befindet sich ein potentielles Laichgewässer. Dieses ist durch Ufergehölze stark beschattet und ist daher als Laichgewässer für den Kammmolch und den Laubfrosch ungeeignet.

Insbesondere das Fehlen von Gewässern im Plangebiet bedeutet, dass der dann höchstens zum Tragen kommende kleinflächige Verlust von Landlebensraum (mit ohnehin kaum für Amphibien günstigen Biotopstrukturen) auch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann.

6.1.2.2 Vögel

Von den 43 Vogelarten sind 33 Arten für das Plangebiet auszuschließen, da ihre Habitatansprüche hier nicht erfüllt werden: Baumfalke, Blässgans, Eisvogel, Feldschwirl, Goldregenpfeifer, Grauammer, Graureiher, Grauspecht, Großer Brachvogel, Habicht, Kiebitz, Kranich, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Pfeifente, Pirol, Rebhuhn, Rohrweihe, Saatgans, Singschwan, Sumpfohreule, Teichhuhn, Uferschwalbe, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe und Zwergschwan.

Weitere 10 Arten sind auszuschließen, da sie zwar im Plangebiet vorkommen könnten, allerdings lediglich als Nahrungsgäste, bei denen das Plangebiet bzw. die nun betroffene, überplante Fläche jedoch kein essentieller Bestandteil des Nahrungssuchereviers darstellt: Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke und Turteltaube.

Auf dieser Datengrundlage ist daher festzustellen, dass es keine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Vogelarten durch das geplante Wohngebiet geben wird.

6.1.2.3 Säugetiere - Fledertiere

Von den in der Tab. 1 aufgeführten Arten, sind die meisten aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen auszuschließen (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus).

Für die drei weiteren Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) kann der von Gehölzen umrahmte „Bolzplatz" als Jagdrevier dienen. Denkbar ist auch die Nutzung von älteren Bäumen mit Höhlenstrukturen als Winterquartier. Da die Bebauungsplanung ein Entfernen von Gehölzen (Baumgruppen und Hecke) vorsieht, wurden im Oktober 2008 (siehe Tab. 2) Untersuchungen zum Fledermausvorkommen im Plangebiet durchgeführt. Dabei wurden die älteren Bäume auf Höhlen und Astlöcher untersucht, die bestimmten Arten (z. B. Großer Abendsegler) als Winterquartier dienen könnten. Die Geländebegehungen wurden mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (auch Bat-Detektor genannt) durchgeführt, welcher die Rufe der Fledermäuse für das menschliche Ohr hörbar macht. Die Ansprache der Art ist dabei jedoch oft nicht möglich.

Tab. 2: Begehungsdaten der Fledermauskartierung/ -beobachtungen.

Datum	Uhrzeit	Wetterlage	Maximale Anzahl der beobachteten Exemplare
29.09.08	19:00 bis 20:00 Uhr	SW-Wind, kühl, regnerisch	3
07.10.08	19:00 bis 20:00 Uhr	ca. 16°C, windstill, kurzzeitig Sprühregen	3
13.10.08	18:45 bis 19:15 Uhr	ca. 18°C, windstill, leicht bewölkt	3
20.10.08	18:30 bis 19:00 Uhr	ca. 16°C, leichter Wind, wolkenlos	2
29.10.08	17:30 bis 18:30 Uhr	ca. 7°C, windstill, bewölkt, neblig-trüb	1

Wie in der Abb. 4 dargestellt ist, konnte eine erhöhte Fledermausaktivität entlang der Hecke sowie im Bereich des Spielplatzes, wo sich mehrere einzeln stehende Bäume befinden, festgestellt werden. Diese Bereiche stellen einen wichtigen Bestandteil der Jagdhabitate im Siedlungsbereich für Fledermäuse dar.

Da die Kronenbereiche der Bäume nicht einsehbar sind, kann das Vorkommen von Höhlen nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten im Zuge der Baumfällarbeiten die in Kap. 8 beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden, da Winterquartiere oftmals erst während der Baumfällung gefunden werden und bei schnellem Eingreifen eine Rettung der Tiere

möglich ist. Dies wurde bei den Baumfällmaßnahmen im Februar 2009 berücksichtigt. Es wurden keine Fledermausquartiere in den gefällten Bäumen gefunden.

Bei den genannten Fledermausarten kann man ausschließen, dass die entsprechende Flächenumwandlung eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt oder den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. In enger Absprache mit der Gemeinde Lippetal war es möglich die Hecke nach Norden zu verschieben, so dass das zentrale Jagdhabitat erhalten bleibt.

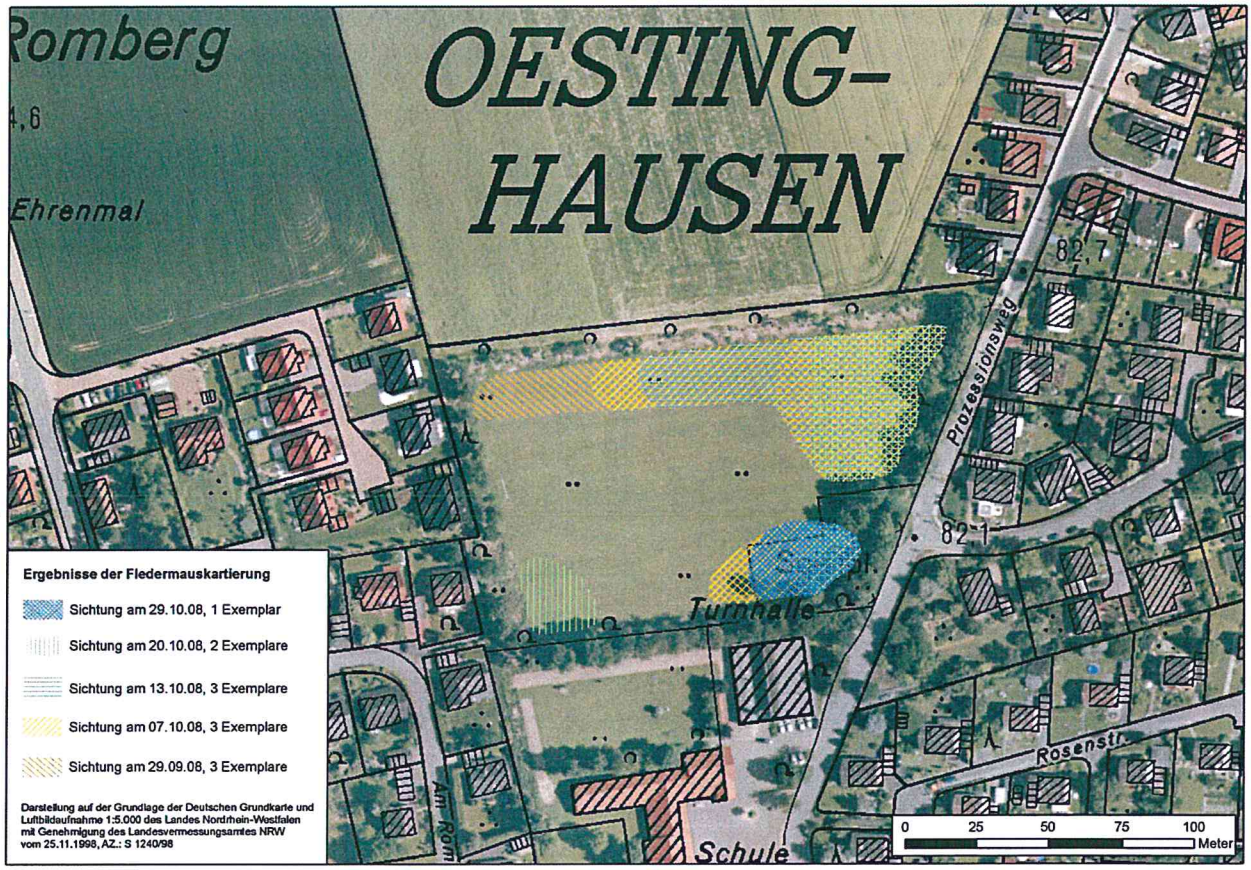

Abb. 4: Darstellung der Ergebnisse der Fledermausbeobachtungen im Plangebiet.

6.1.3 Biotoptypen im Plangebiet

Im August 2008 wurde im Plangebiet eine Kartierung der Biotoptypen nach dem Schlüssel der Landesanstalt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2008) durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle listet die vorgefundenen Biotoptypen (siehe auch Abb. 5) auf:

Tab. 3: Liste der Biotoptypen im Plangebiet.

BT-Code	Biotoptyp	Hinweise	Größe in ha
BD6	Baumhecke, ebenerdig	Eine Hecke mit einzelnen Überhältern, bestehend aus bodenständigen Gehölzen (überwiegend geringes Baumholzalter, z.T. Stangenholz) grenzt das Freigelände gegen den nördlich angrenzenden Acker ab. Arten u.a.: Berg-Ahorn, Vogelkirsche, Stieleiche, als Sträucher u.a. Feld-Ahorn, Schlehe, Weißdorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Hartriegel	0,15
BF0	Baumgruppe, Baumreihe	Das Plangebiet wird westlich, südlich und östlich von Baumgruppen und Baumreihen mit heimischen Gehölzen (Vogelkirsche, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Spitzahorn, Stieleiche) umrahmt.	0,35
HA0	Acker	nördlich an die Baumhecke anschließend	0,22
HC0	Rain, Straßenrand	Schmaler Streifen zwischen der Hecke/ Baumreihe und dem angrenzenden Grundstück in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes. Brennnessel dominiert den Bestand.	0,01
HM4	Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen	Die Rasenfläche wird teilweise als Spiel-/ Bolzplatz genutzt und wird daher in regelmäßigen Abständen gemäht.	1,24
VA3	Gemeindestraße	asphaltierte Straße „Prozessionsweg“	0,13
Summe			**2,1**

Unter den Biotopen im Plangebiet sind keine nach § 62 LG NRW geschützten Biotoptypen.

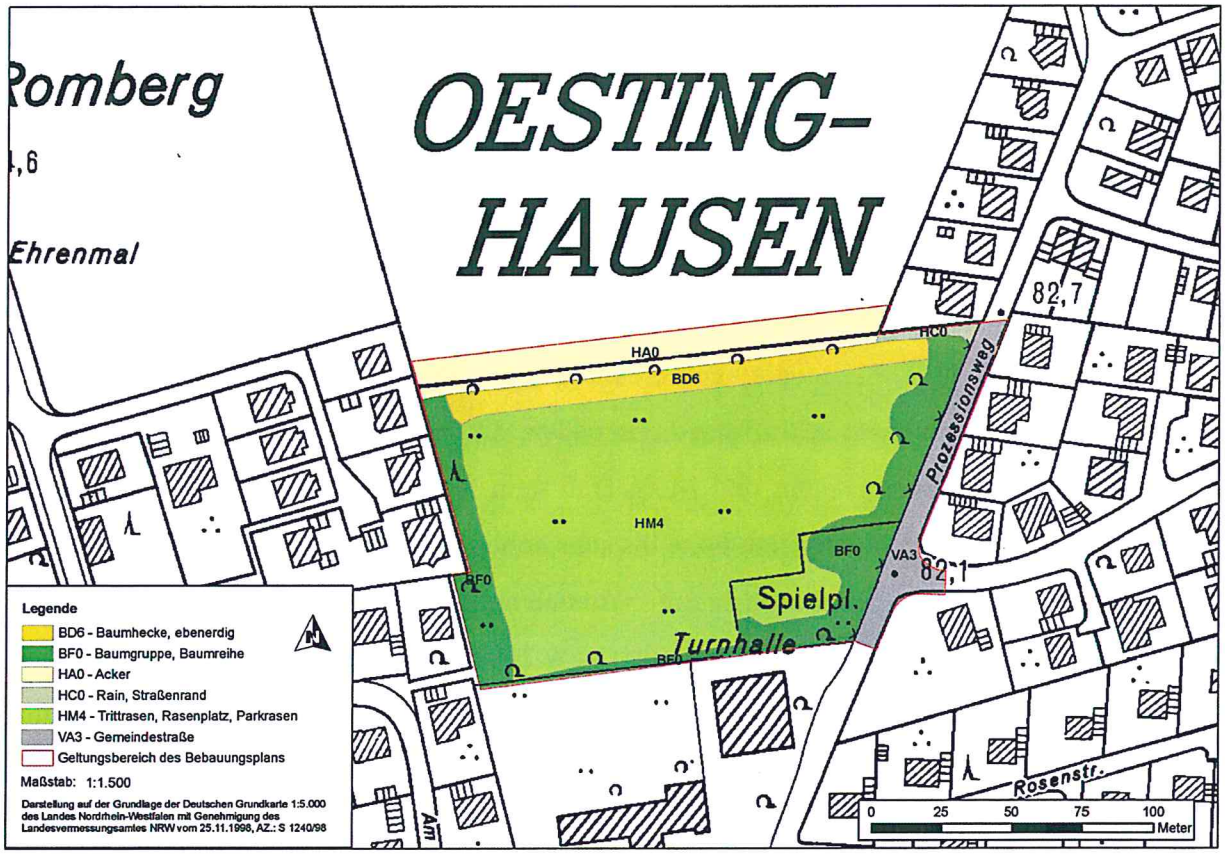

Abb. 5: Darstellung der im Plangebiet vorgefundenen Biotoptypen.

6.2 Schutzgut Boden

Der Boden hat verschiedene Funktionen im Naturhaushalt. So ist er die Grundlage für pflanzliches Wachstum (Verankerung, Wasser- und Nährstoffversorgung) und somit auch Grundlage für die Ernährung von Tieren und Menschen. Der Boden entscheidet als einer der Standortfaktoren ganz wesentlich über die Ausbildung der Biotope. So sind Magerweiden nur auf einem entsprechend nährstoffarmen Boden möglich, Kalk-Magerrassen nur auf einem sogenannten Rendzina. Von großer Bedeutung ist der Boden auch für den Schutz des Grundwassers etwa durch Filterung, Pufferung und Stoffumwandlungsprozesse (etwa Abbau von Schadstoffen durch Bodenorganismen). Außerdem sorgt der Boden durch Aufnahme von Wasser für einen Regulation des Oberflächenabflusses. Für uns Menschen hat der Boden auch Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte. Wichtige Bodenfunktionen sind somit:

- Anbaufunktion (land- und forstwirtschaftliche Nutzung),
- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulationsfunktion und

- schutzwürdige Böden[4] (Archiv der Kultur- und Naturgeschichte).

Der Schutz des Bodens und seiner Funktionen ist im Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) verankert. Wesentliche Ziele und Bodenfunktionen (s.o.) werden in den §§ 1 und 2 genannt. Auch das BauGB enthält mit der Bodenschutzklausel (§ 1a (2)) eine wichtige Zielvorgabe. Eine allgemein formulierte Zielvorgabe enthält § 2 (1) Punkte 3 LG NRW.

Laut digitaler Bodenkarte von NRW (GD NRW 2007) befindet sich das Plangebiet auf Pseudogley-Braunerde (z. T. Pseudogley-Parabraunerde), die als schutzwürdig ausgewiesen ist. Diese besteht aus mittelgründigen schluffigen Lehmböden, die aus Löß entstanden sind. Darunter liegt Festgestein aus Kalkmergelstein und Mergelkalkstein aus der Oberkreide. Der oben genannte Bodentyp zeichnet sich durch seine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aus. Diese liegt in den ausgezeichneten Lebensraumfunktionen aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe begründet (GD NRW 2007). Diese Böden werden überwiegend als Acker und Grünland genutzt, stellenweise als Wald. Sie erzielen mittlere Erträge bei mittlerer Sorptionsfähigkeit. Außerdem neigen sie zu schwacher Staunässe über dichtem Untergrund. (GLA NRW 1985)

Die Böden im Plangebiet werden derzeit als Bolzplatz mit einer geschlossenen Grasnarbe genutzt, wobei im näheren Umfeld, bis auf den nördlich angrenzenden Bereich (hier Acker), Wohnbebauung angesiedelt ist. Daraus lässt sich eine hohe Flächenversiegelung durch Gebäude, Grundstückseinfahrten und Erschließungsstraßen ableiten. Der Anteil bebauter und unbebauter Fläche vor und nach Umsetzung der Planung ist den Tab. 5 und Tab. 6 zu entnehmen. Wie alle Böden insbesondere im dicht besiedelten NRW sind sie der Nährstoffanreicherung (insbesondere durch Stickstoffverbindungen) und ggf. auch Schadstoffbelastung aus der Luft ausgesetzt.

6.3 Schutzgut Wasser

Sowohl Oberflächen- als auch Grundwässer haben im Naturhaushalt herausragende Funktionen. Sie sind zum Beispiel Lebensraum für unterschiedliche Lebensgemeinschaften der Fließ- und Stillgewässer. Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen für sämtliche Lebewesen. Somit ist die Reinhaltung der Gewässer auch für das menschliche Leben von größter Bedeutung. Wichtige Funktionen des Schutzgutes Wasser sind:

- Lebensraumfunktion (betrifft fast ausschließlich Oberflächengewässer),
- Abflussregulationsfunktion (Retentionsräume etc.),

[4] gem. Geologischer Dienst NRW als Darstellung der digitalen Bodenkarte 1:50.000

- Grundwasserdargebotsfunktion (v.a. Geologie des Untergrundes),
- Grundwasserbildungsfunktion (korreliert mit dem Schutzgut Boden) und
- Grundwasserschutzfunktion.

Schutzziele zum Schutzgut Wasser sind u.a. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, u.a. § 1a), in der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie im § 2 (1) Punkt 4 LG NRW formuliert.

Im Plangebiet selbst befinden sich keinerlei Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist ein stehendes Kleingewässer an der Hovestädter Straße, etwa 500 m nordöstlich des Plangebietes, sowie das naturnahe Fließgewässer Ahse am südlichen Ortsrand von Oestinghausen. In Verbindung mit dem Schutzgut Boden wird zudem das Grundwasser bzw. die Grundwasserneubildung näher betrachtet. Aufgrund der guten Wasserspeicherkapazität der Pseudogley-Braunerde besteht im Plangebiet laut hydrogeologischer Karte (Tafel 1) (GLA NRW 1979) eine mäßige Versickerungsmöglichkeit (25-35%) des mittleren Jahresniederschlages. Die Geologie wird als Locker- und Festgesteine ohne nutzbare Grundwasservorkommen in Oberflächennähe (hellorange) beschrieben (vgl. Abb. 6). (GLA NRW 1979)

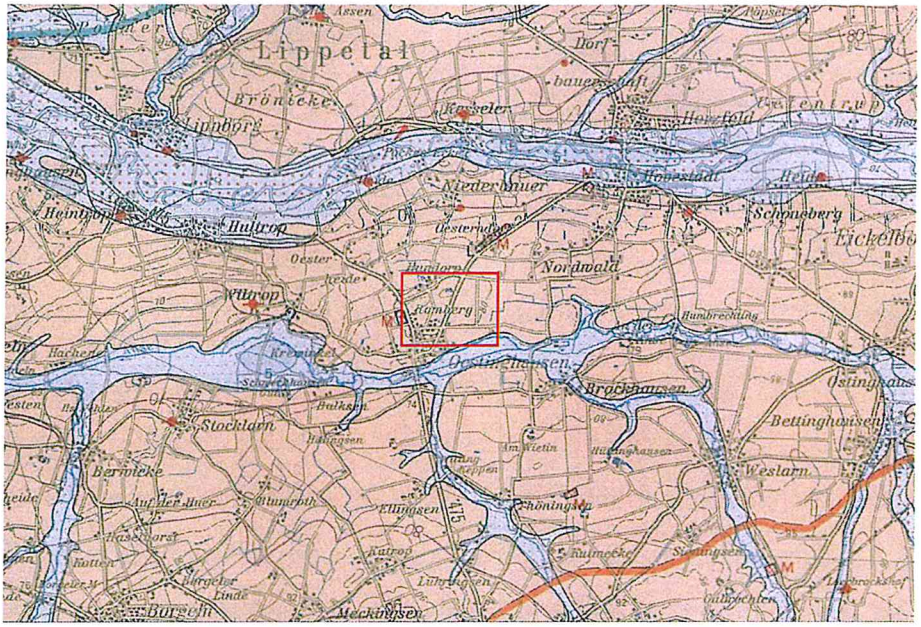

Abb. 6: Ausschnitt aus der hydrogeologischen Karte C 4314 Gütersloh (GD NRW 1979).
Der rote Rahmen zeigt die Lage des Plangebietes.

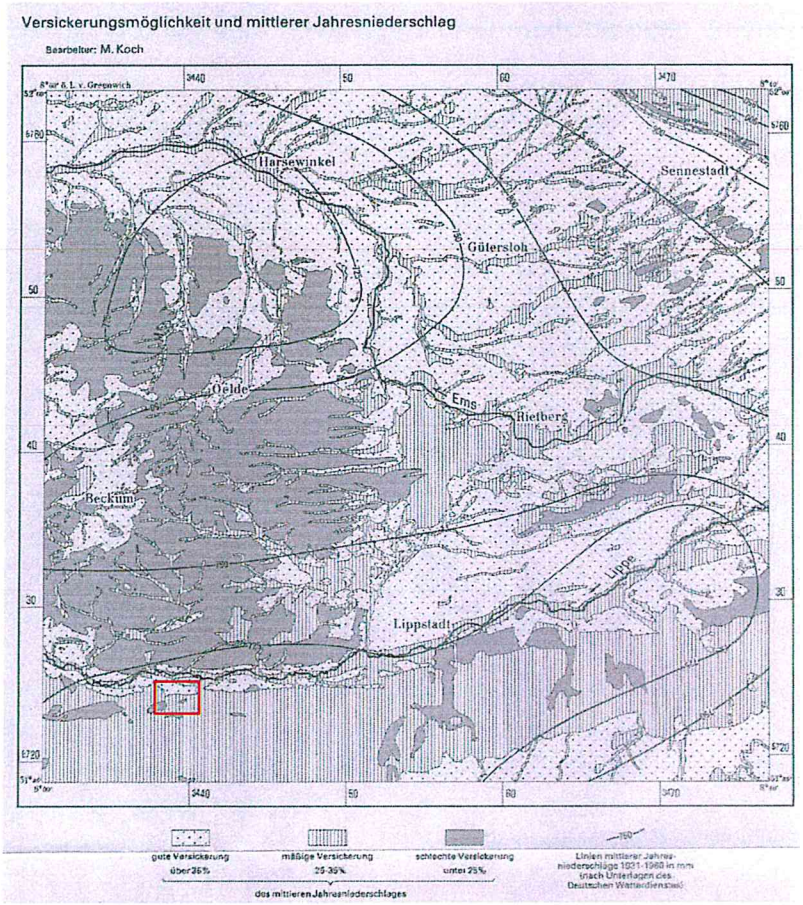

Abb. 7: Ausschnitt aus der hydrogeologischen Karte C 4314 Gütersloh, Tafel 1 (GD NRW 1979).
Der rote Rahmen zeigt die Lage des Plangebietes.

6.4 Schutzgut Luft/ Klima

Die Luft umgibt alle Lebensräume und es kommt zu einem intensiven Stoffaustausch zwischen der Lebewelt und der Atmosphäre. Die Vermeidung von Luftverunreinigungen ist daher ein herausragendes Ziel der Umweltvorsorge. So fordert auch das BauGB (§ 1 (6) Nr. 7 e-h) die Vermeidung von Emissionen und die Beachtung des Immissionsschutzes.

Gerade im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind auch klimatische Auswirkungen von Vorhaben in diesem Schutzgut zu untersuchen.

Dem Schutzgut Klima und Luft lassen sich zahlreiche Funktionen zuordnen, z.B.:

- Durchlüftungsfunktion,
- Luftreinigungsfunktion und
- Wärmeregulationsfunktion.

Das Plangebiet wird aktuell von verschiedenen Gehölzstrukturen umgeben. Daran angrenzend befinden sich Siedlungen und landwirtschaftlich geprägte Flächen. Die Luftzirkulation wird durch die geplanten Gebäude nur gering beeinflusst. Die Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet kann zu geringen Veränderungen des Mikroklimas führen.

6.5 Schutzgut Landschaft

Im Rahmen des Schutzgutes Landschaft wird der Einfluss des Vorhabens auf die Ästhetik der Landschaft (kurz: Landschaftsbild) untersucht. Die Schönheit einer Landschaft wird individuell unterschiedlich empfunden. Dennoch lassen sich Kriterien für eine Bewertung des Landschaftsbildes festlegen (vgl. hierzu ADAM et al. 1986). Dies sind u.a. Naturnähe, Vielfalt und Eigenart eines Landschaftsraumes.

Der Schutz des Landschaftsbildes ist als Ziel formuliert u.a. im BauGB (§ 1 (5) und (6) Punkt 7a sowie § 1a (3)) und im Landschaftsgesetz NRW (§ 2 (1) Punkte 11-14). Die wesentliche Funktion des Schutzgutes ist die

- Landschaftsästhetische Funktion.

Die Landschaft hat für den Menschen eine große Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum. Das Landschaftsgesetz betont in § 2 (1) Punkt 13 ausdrücklich, dass zur Erholung auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur gehören.

Die Landschaft des Plangebietes und seiner Umgebung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Am südlichen Ortsrand von Oestinghausen verlaufen die naturnahen Fließgewässer „Ahse“ und „Rosenaue“, die aufgrund ihrer strukturreichen Uferausbildungen, -gehölze und angrenzenden Grünlandflächen für Erholungssuchende sehr reizvoll sind.

6.6 Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung/ Freizeit)

Bei diesem Schutzgut stehen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Im Rahmen der Bauleitplanung sind vor allem folgende Funktionen zu betrachten:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- Erholungsfunktion.

Gesetzliche Zielformulierungen finden sich hierzu im BimSchG und der TA Lärm, aber auch im BbodSchG (z.B. Altlasten) oder WHG (z.B. Überschwemmungsgebiete).

In Siedlungsrandlage der Ortschaft Oestinghausen liegt das Plangebiet in einem interessanten Wohnumfeld mit direkter Schulanbindung, sowie Möglichkeiten der Erholungsnutzung in umliegender Natur und Landschaft.

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 2 (1) Punkte 14 LG NRW hat dieses Schutzgut die Erhaltung historischer Kulturlandschaften bzw. Kulturlandschaftsbestandteile (inkl. Entsprechender Ortsbilder) von besonderer Eigenart zum Ziel (Erhaltungsfunktion). Dies gilt umso mehr, wenn in dieser Landschaft geschützte oder schutzwürdige Kultur-, Bau- und/oder Bodendenkmäler liegen.

Außerdem dient dieses Schutzgut auch der Berücksichtigung anderer Sachgüter, die von Planungen betroffen sein können.

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Kultur- oder naturgeschichtliche Bodenfunde sind bislang nicht bekannt.

6.8 Zusammenstellung wesentlicher Vorbelastungen im Plangebiet

Vorbelastungen im Gebiet ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des Plangebietes, der intensiven Nutzung der Rasenfläche sowie aus der bestehenden Wohngebietsnutzung.

Vorbelastung	Auswirkungen (Auswahl)
Wohngebietsnutzung	Durch die Wohnbebauung und die Straßen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ist schon ein erheblicher Flächenverlust zu erkennen. => geringe Beeinträchtigung von Boden, Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Mensch
Intensive Nutzung der Rasenfläche als Bolzplatz	Artenarmut, Störung, ***
intensive landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung	hierdurch kommt es zur Eintragung von Nährstoffen, insbesondere Stickstoffverbindungen sowie zeitweise zu Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle; ackerbaulich genutzte Flächen haben nicht ganzjährig eine geschlossene Vegetationsdecke und bieten aufgrund von Monokulturen keine strukturelle Vielfalt => daher wenig Lebensraum für Tiere und Pflanzen

7 Prognose

7.1 Methodische Hinweise

Um die möglichen Umweltauswirkungen bewerten zu können, bedarf es eines Wertungsrahmens, wie sie etwa Umweltqualitätsziele darstellen. Wie auch im BauGB gefordert[5], werden für solche Zielaussagen Fachgesetze und Fachpläne herangezogen. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ jeweils unter Hinweis auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen als Basis für die Bewertungsaussagen. In einer Tabelle werden für jedes Schutzgut bzw. jede Funktion die voraussichtlichen Auswirkungen benannt und die Stärke der Beeinträchtigung abgeschätzt.

7.2 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung – Wirkungsprognose

In der nachfolgenden Tab. 4 werden – auf die Funktionen der Schutzgüter bezogen – mögliche Auswirkungen der Planung genannt und in der letzten Tabellenspalte bewertet.

[5] vgl. Anlage zu §2 (4) und §2a zum BauGB

Tab. 4: Mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.

Schutzgut	Funktion	mögliche Auswirkungen	Art bzw. Intensität der Beeinträchtigungen
Tiere, Pflanzen und Biotope	Biotopfunktion	• Beeinträchtigung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen durch Wohnbebauung, z.B. Vertreibung von Tieren durch Lärm oder auch nur Anwesenheit von Menschen	die Beeinträchtigungen sind abhängig von der Intensität der Nutzung; geringe Veränderung gegenüber der Vorbelastung
		• mäßiger Totalverlust von Lebensräumen durch Überbauung (Wohnbebauung) und Umgestaltung der Fläche	die Flächenverluste durch Versiegelung bzw. Inanspruchnahme sind gering und ausgleichbar (vgl. Kap. 8)
		• Beeinträchtigung von Biotopfunktionen/ der Artenzusammensetzung durch Veränderung von Standortfaktoren	auf der nicht überbauten Fläche kommt es zu keiner Standortveränderung
	Biotopverbundfunktion	• Zerschneidung von Teillebensräumen, Nutzungsänderung	eine Zerschneidung von (Teil) Lebensräumen ist nicht zu erwarten, der Lebensraum Wiese wird jedoch durch Überbauung wegfallen, die Heckenstruktur im Norden des Plangebietes bleibt erhalten bzw. wird versetzt
		• Konflikte mit Zielaussagen von Fachplanungen	bestehen nicht insgesamt: **geringe Beeinträchtigung**
Boden	ökologische Bodenfunktionen wie Grundwasserschutz-, Biotopbildungs- oder Abflussregulationsfunktion	• Überbauung durch Wohnhäuser • Umwandlung eines Ackerrandbereiches in eine Hecke	die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind in Intensität und Umfang vernachlässigbar insgesamt: **geringe Beeinträchtigung**
Wasser	Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern	• keine Gewässer betroffen	insgesamt: **keine Beeinträchtigung**
Luft/ Klima	Luftreinigungs-, Durchlüftungs-, Wärmeregulationsfunktion	• sind nicht zu erwarten	insgesamt: **keine Beeinträchtigung**
Landschaft	Landschaftsästhetische Funktionen wie Veränderung des Landschaftsbildes, Veränderung von	• eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Wohnbebauung und die Gestaltung der Umgebung ist möglich, jedoch ist auch eine Aufwertung bei entspre-	insgesamt: **geringe Beeinträchtigung**

Schutzgut	Funktion	mögliche Auswirkungen	Art bzw. Intensität der Beeinträchtigungen
	Sichtbeziehungen	chender Gestaltung denkbar	
Mensch (Gesundheit, Erholung/ Freizeit)	Wohnumfeldfunktion Erholungsfunktion	• Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Umgebung (Prozessionsweg, Am Romberg, Hultroper Straße) • zusätzliche Lärmemissionen sind nicht zu erwarten • die Erholungsmöglichkeiten werden nur gering beeinflusst	insgesamt: **geringe Beeinträchtigung**
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erhaltungsfunktion	• nicht zu erwarten	insgesamt **keine Beeinträchtigung**

Erhebliche Auswirkungen sind bei keinem der Schutzgüter zu erwarten. Die Flächenversiegelung durch die Wohnhäuser und die Zufahrtsstraßen ist mäßig und wirkt sich nur gering auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser aus. Die Biotopfunktionen der gesamten Wiesenfläche werden verändert, da die Fläche von der Bebauung betroffen ist. Die überplante Hecke wird im Norden in Richtung Ackerfläche durch eine Pflanzung wieder hergestellt. Durch Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. hierzu Kap. 8.1 und Kap. 8.3) können die nachteiligen Auswirkungen kompensiert werden.

7.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – Status-Quo-Prognose

Wird auf die Durchführung der Planung verzichtet, treten die in Tab. 4 benannten Auswirkungen nicht auf.

8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

8.1 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Wie bereits in Kap. 4 auf Seite 3 erläutert, wird im vorliegenden Umweltbericht die Plangebietsfläche bewertet. Die Planung umfasst Flächen für 27 Wohnhäuser, die durch eine Zufahrtsstraße erreicht werden können.

Das Landschaftsgesetz fordert Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit möglich zu unterlassen (Vermeidungsgebot § 4a (1) LG NW) oder unvermeidbare Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten (Verminderungsgebot § 6 (2) Punkt 3 LG NW).

Wesentliche Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Überbauung, insbesondere der Versiegelung von Flächen. Deshalb ist vor allem zur Schonung der Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume die versiegelte Fläche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Grundstücksflächen im Norden wird ein Teil der dort bestehenden Hecke gerodet und nach Norden wieder ergänzt. Hierzu wird ein etwa 10 m breiter Streifen der angrenzenden Ackerfläche benötigt. Auf diese Weise wird die Biotopfunktion und die Biotopverbundfunktion weiterhin ermöglicht.

Die Hecke wird bis auf zwei Meter Breite (zweireihig) gerodet. Danach soll sie 5-reihig mit Abstand von 1 m zur bestehenden Hecke nach Norden versetzt wiederhergestellt werden (vgl. Abb. 8). Die Reihen werden im Abstand von 1 m voneinander gepflanzt und versetzt zueinander angeordnet. Innerhalb der neu gepflanzten Reihen soll ein Abstand von 0,5 m von Pflanze zu Pflanze eingehalten werden. Dabei sollten immer 4-6 Pflanzen im Trupp zusammen gepflanzt werden. Als Pflanzmaterial sollten Loden oder Halbheister (1,50 bis 2,00 m) Verwendung finden, um ein gutes Angehen der Neupflanzung im Schatten der noch bestehenden Hecke zu Erzielen.

Für die Auswahl an Arten wird die potentielle natürliche Vegetation[6] im Plangebiet zur Rate gezogen (BURRICHTER 1973, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 1988). Demnach würde sich nach Einstellung der Nutzung auf dem Standort ein Flattergras-Buchenwald entwickeln. Daraus ergibt sich folgende Artenliste: Weißdorn, Hasel, Roter Hartriegel, Gewöhnlicher

[6] Die potentielle natürliche Vegetation stellt einen konstruierten Zustand der Vegetation dar, der sich nach Einstellung der menschlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ergeben würde.

Schneeball, Wolliger Schneeball, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Feldahorn, Hainbuche und Stieleiche.

Pflanzschema einer Baumhecke

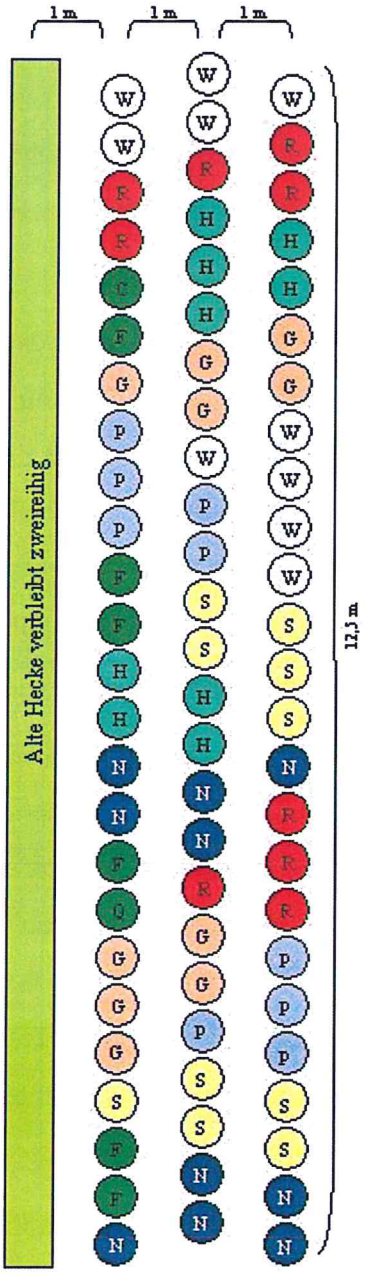

W = Weißdorn
H = Hasel
R = Roter Hartriegel
G = Gewöhnlicher Schneeball
S = Wolliger Schneeball
P = Pfaffenhütchen
N = Schwarzer Holunder
F = Feldahorn
C = Hainbuche
Q = Stieleiche

Der Abstand zur bestehenden Hecke und der Abstand zwischen den neu gepflanzten Reihen soll 1 m betragen.
Innerhalb der neu gepflanzten Reihen soll ein Abstand von 0,5 m von Pflanze zu Pflanze eingehalten werden.
Die Pflanzen in den Reihen werden versetzt zueinander angeordnet.
Dabei sollten immer 4-6 Pflanzen im Trupp zusammen gepflanzt werden.
Die Pflanzen sollten als Loden oder Halbheister gepflanzt werden, da sie im Schatten der noch bestehenden Hecke gesetzt werden.

Gesamtlänge der Hecke: ca. 160 m

Art	Erforderliche Anzahl für die gesamte Hecke
Weißdorn	128
Hasel	115
Roter Hartriegel	115
Gewöhnlicher Schneeball	128
Wolliger Schneeball	128
Pfaffenhütchen	115
Schwarzer Holunder	128
Feldahorn	77
Hainbuche	14
Stieleiche	12

Abb. 8: Pflanzschema einer Baumhecke.

8.2 *Eingriffsbilanzierung*

Unvermeidbare Beeinträchtigungen stellen

- die Überbauung / Flächenversiegelung durch die Wohnbebauung und
- die Überbauung / Flächenversiegelung durch die Zufahrtsstraße

dar.

Zur Bilanzierung des Umfangs der durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Bewertung des jetzigen Zustands (Ausgangszustand) und des künftigen Zustands (Zielzustand) vorgenommen. Die Eingriffsintensität und damit der Mindestumfang der Kompensation (Ausgleich bzw. Ersatz gem. § 4a (2) LG NW) ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung beider Bewertungen. Die methodische Grundlage dieser Vorgehensweise findet sich in LANDESREGIERUNG (1996). Die Bewertung der Biotoptypen auf einer Skala von 0 bis 10 ist LANUV (2008) entnommen.

Tab. 5: Bewertung des Ausgangszustands.

Code	BT-Code	Bezeichnung nach Biotoptypenwertliste	Grundwert A	Flächengröße (m²)	Einzelflächenwert
1		**Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden**			
1.1	VA3	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	0	1.262	0
2		**Begleitvegetation**			
2.4	HC0	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	122	488
3		**Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche**			
3.1	HA0	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2.246	4.492
4		**Grünflächen, Gärten**			
4.5	HM4	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	12.367	24.734
7		**Gehölze**			
7.2	BD6	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	5	1.466	7.330
7.4	BF0	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	6	3.478	20.868
		Gesamtfläche und Gesamtwert		**20.941**	**57.912**

Der Zielzustand ergibt sich aus dem vom Kreis Soest (Herr Buschmann) erarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Berghecke“, Ortsteil Oestinghausen (vgl. Kap. 4 auf Seite 3).

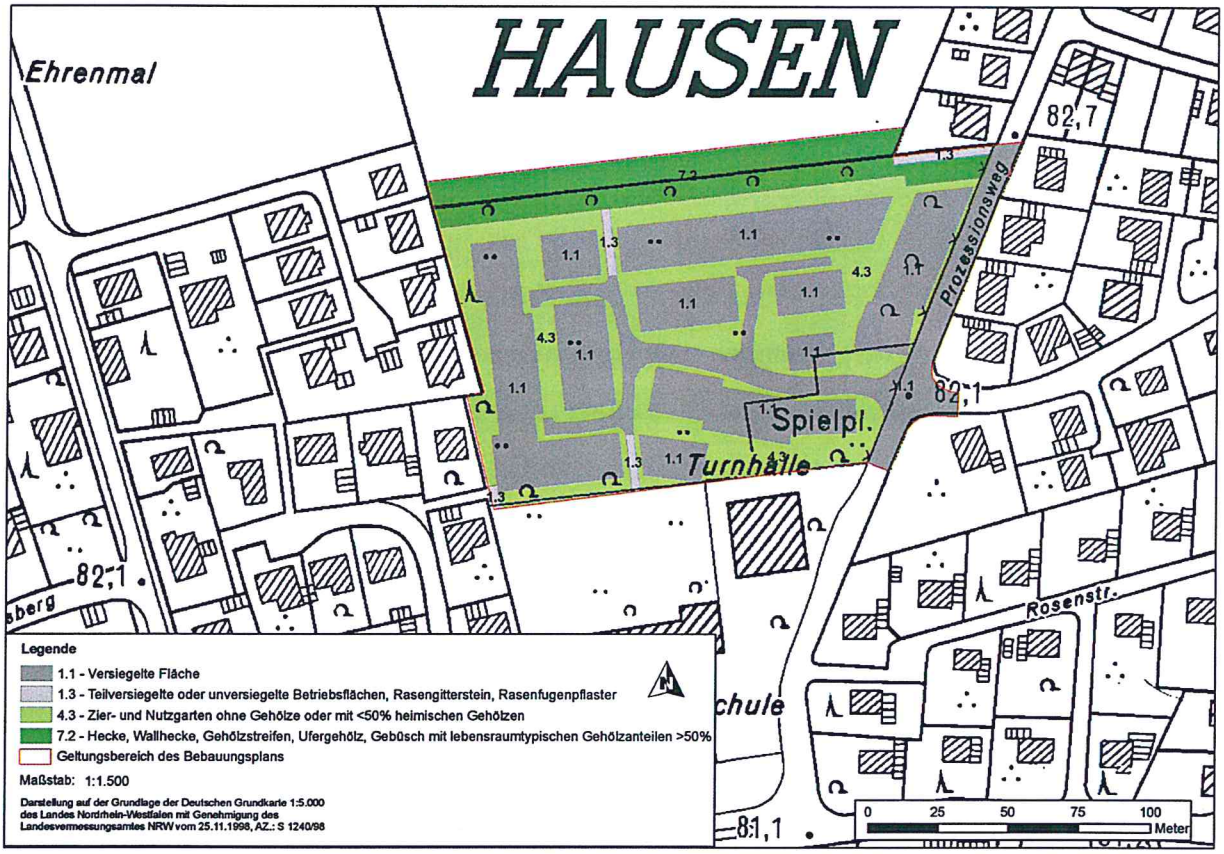

Abb. 9: Darstellung des Zielzustands nach B-Plan Nr. 14.

Tab. 6: Bewertung der Biotoptypen des Zielzustands nach B-Plan Nr. 14.

Code	BT-Code	Bezeichnung nach Biotoptypenwertliste	Grundwert P	Flächengröße (m²)	Einzelflächenwert
1		**Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden**			
1.1		Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	0	10.645	0
1.3		Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	265	265
4		**Grünflächen, Gärten**			
4.3		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2	6.947	13.894
7		**Gehölze**			
7.2		Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	5	3.084	15.420
		Gesamtfläche und Gesamtwert		**20.941**	**29.579**

Die Differenz der Einzelflächenwerte vor und nach dem Eingriff ergibt (57.912 abzüglich 29.579) unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen **28.333 auszugleichende Wertpunkte**.

8.3 Ausgleichssmaßnahme

Als Ausgleichsmaßnahme für den oben beschriebenen Eingriff dient eine Gewässerumbaumaßnahme westlich der Ortslage Herzfeld (siehe Abb. 10). Hier wird der Tüchgraben auf einer Länge von etwa 300 m naturnah umgestaltet. Nach KLT-CONSULT GMBH (2008) und LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2008) liegt der Gesamtflächenwert für diese Maßnahmen insgesamt bei **25.880 Punkten** über dem Wert des Ausgangszustands, es liegt also eine Überkompensation vor. Nach Absprache mit der ULB des Kreises Soest (mdl. Mitteilung Herr Pente, Bauamt Gemeinde Lippetal) wird die Gewässerrenaturierung als Ausgleichsmaßnahme mit den auszugleichenden Wertpunkten (**28.333**) für den B-Plan Nr. 14 verrechnet. Nach Abzug der hier anzurechnenden Punkte verbleibt noch ein Defizit von ca. **2.500 Punkten**. Diese Punkte werden im Zuge der weiteren naturnahen Entwicklung des Tüchgraben im zweiten Entwicklungsabschnitt ausgeglichen (siehe Abb. 11).

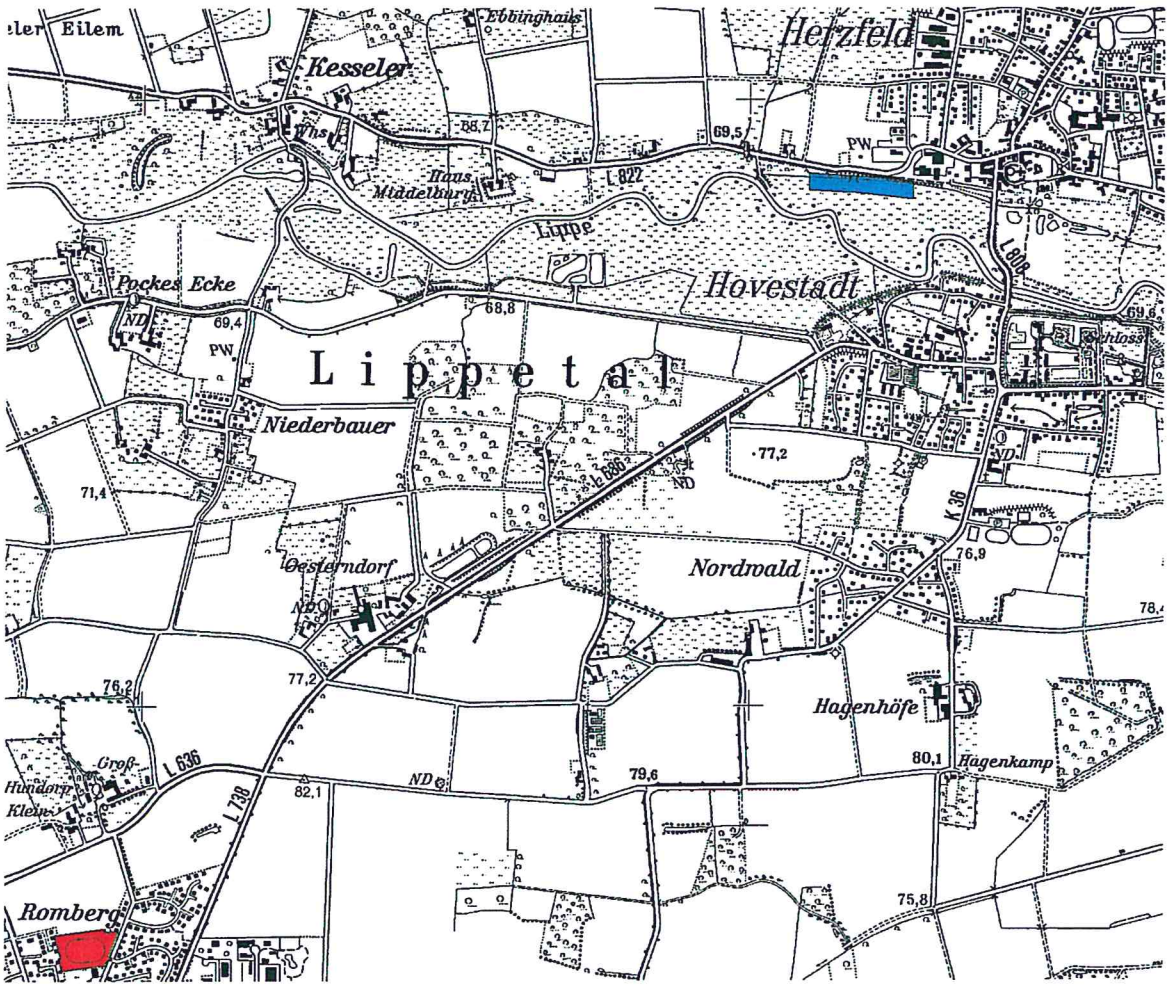

Abb. 10: Darstellung des B-Plangebietes (rot) und der Ausgleichsfläche (blau) am Tüchgraben westlich der Ortschaft Herzfeld. Entfernung etwa 3,5 km.

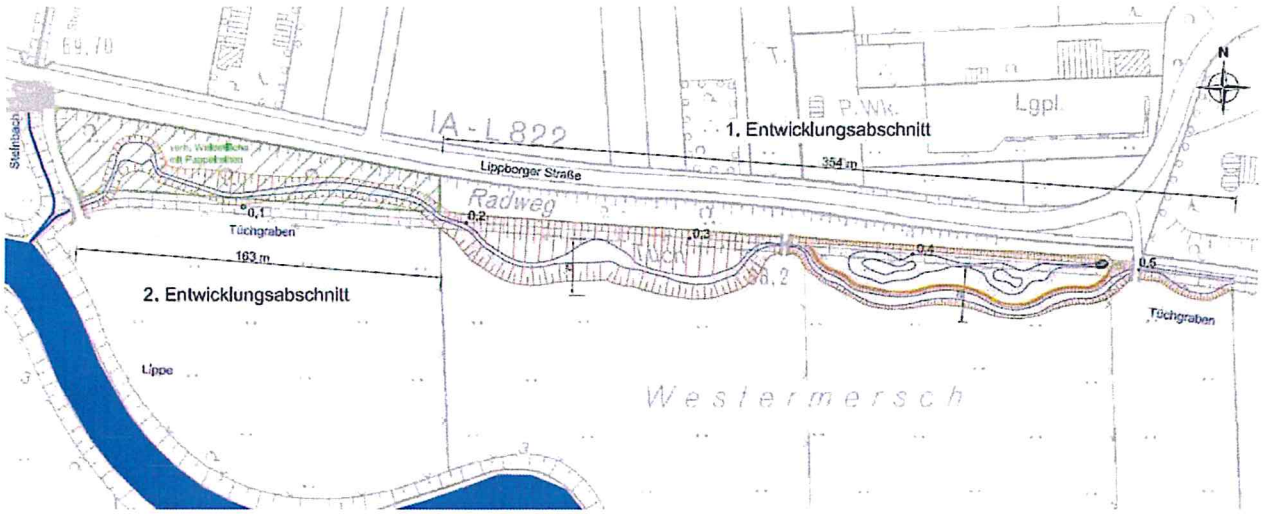

Abb. 11: Darstellung der Entwicklungsabschnitte im Zuge der naturnahen Entwicklung des Tüchgraben (KLT-Consult 2009).

8.4 Monitoring

Durch die Einführung des § 4c BauGB (BauGB-Novelle 2007) wurde eine europarechtliche Richtlinie umgesetzt, welche eine Überwachung von umwelterheblichen Auswirkungen u.a. von Bauleitplänen einfordert.

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.

Im vorliegenden Fall des Bebauungsplans Nr. 14 „Berghecke“ der Gemeinde Lippetal handelt es sich um eine Planung, die ohne konkrete mess- oder spürbare Auswirkungen bleibt.

Das Monitoring hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans wird daher als eine allgemeine wiederkehrende Umweltberichterstattung gesehen. Hierbei sollen

- brauchbare Informationen für die laufenden Planungsprozesse gegeben werden
- geprüft werden, ob ggf. weitere Änderungen des Flächennutzungsplanes oder gar die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich sind oder ob bei Nichtbeanspruchung der Flächen eine Rücknahme angezeigt ist.

Allgemeines

Das Monitoring beginnt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und ist in einem 5-Jahres-Turnus regelmäßig durchzuführen.

Das Monitoring wird von der Gemeinde Lippetal, bei Bedarf in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden durchgeführt. Am Ende einer Monitoring-Periode (alle 5 Jahre) ist jeweils ein Kurzbericht über die Ergebnisse der Prüfung zu erstellen und den Unterlagen des Bebauungsplanes beizufügen.

Die Daten- und Informationssammlung, die Auswertung sowie die Berichterstattung an Rat bzw. Fachausschüsse erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Maßnahmen

Die in § 4c BauGB bestimmte Überwachungspflicht der erheblichen Umweltauswirkungen – Monitoring – orientiert sich daran, welche diesbezüglichen Annahmen, Prognosen und Bewertungen Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägungsentscheidung waren. Das Monitoringkonzept sieht daher insbesondere die Überwachung der Wohnbebauung und des unmittelbaren Umfeldes vor. Dabei ist u.a. zu prüfen, ob sich hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung irgendwelche Änderungen ergeben. Beim ersten Monitoring ist des Weiteren zu kontrollieren, ob die als Ausgleich anzurechnende Gewässerumbaumaßnahme am Tüchgraben tatsächlich durchgeführt wurde.

Die Regelung der Überwachung der im Rahmen von Baumaßnahmen zu verwertenden oder ggf. aufzutragenden Bodenmassen erfolgt im Rahmen der dafür notwendigen Baugenehmigungsverfahren.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Lippetal schafft im Bereich des Prozessionsweges in Oestinghausen neuen Wohnraum. Dies macht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Berghecke“ notwendig, der Grundlage für den hier vorliegenden Umweltbericht ist.

Für das Wohngebiet werden etwa 2 ha Fläche („Bolzplatz“) beansprucht, die im Randbereich von Bäumen und einer Hecke umrahmt sind. Vorausschauend wurden Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen im Plangebiet gemacht, die zeigten, dass der Bereich entlang der Hecke ein wichtiges Jagdhabitat für die Tiere darstellt. Dieses wurde im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen durch die Verlegung der Hecke nach Norden berücksichtigt, um die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse zu erhalten. Da zudem das Entfernen von weiteren Gehölzen notwendig war, wurde bei den Baumfällmaßnahmen im Februar 2009 besonders auf mögliche Winterquartiere von Fledermäusen geachtet.

Weitere Schutzgüter werden durch den Eingriff nicht oder nur gering beeinträchtigt.

Der erforderliche Ausgleich des hier behandelten Eingriffes erfolgt über eine Gewässerumbaumaßnahme im Ortsteil Herzfeld.

Aufgestellt: Anröchte, den 25.05.2009

Dipl.-Biol. Klaus-Jürgen Conze

10 Literaturverzeichnis

ADAM, K., W. NOHL & W. VALENTIN (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. - Herausgegeben vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. - Stand: September 2008. Veröffentlicht auf http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/dieBezirksregierung/aufbau/abteilungen/abteilung3/dezernat32/regionalplanung/index.html

BURRICHTER, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Geographische Kommission. – Münster.

GEMEINDE LIPPETAL (1980): Flächennutzungsplan der Gemeinde Lippetal – Teilplan Oestinghausen/ Hultrop. – Arnsberg.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (GD NRW) (2007): Nordrhein-Westfalen Informationssystem Bodenkarte. Karte der schutzwürdigen Böden – Auskunftssystem BK50. – Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (GLA NRW) (1979): Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000. Blatt C 4314 Gütersloh. – Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (GLA NRW) (1985): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Blatt L 4314 Beckum. – Krefeld.

KLT-CONSULT GMBH (2008): Gewässerumbau Tüchgraben OT Herzfeld – Genehmigungsentwurf gemäß §31 WHG. – Lippetal.

KLT-CONSULT GMBH (2009): Naturnahe Entwicklung des Tüchgraben OT Herzfeld. Entwicklungsabschnitte.– Lippetal.

KREIS SOEST (2006): Landschaftsplan III – „Lippetal – Lippstadt-West“. Veröffentlicht auf http://www.kreis-soest.de/buergerinfo/produkte/pr140.php

KREIS SOEST (2009): Bebauungsplan Nr. 14 „Berghecke“ der Gemeinde Lippetal im Ortsteil Oestinghausen – Begründung. – Soest.

LANDESREGIERUNG (1996): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. – Herausgegeben vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie dem Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen.

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2008): Landschaftspflegerischer Begleitplan – Naturnaher Umbau Tüchgraben/ Ausleitungsbereich Einleitstelle E44. – Hamm.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (1988): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen. Potentielle natürliche Vegetation. - Aschendorff, Münster.

LANUV (2008) (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Hrsg.): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. –

Stand: März 2008. Veröffentlicht auf http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/num_bewert.htm